

Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**Satzung zur 11. Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

(Abwassersatzung - AbwS)

der Stadt Laichingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 4. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Laichingen vom 25. November 1997 erhält folgende Fassung:

§ 43

Höhe der Abwassergebühr

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 41 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 2,29 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,57 Euro.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Laichingen, 28. November 2019

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.